

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

Schwerin, 28.01.2026

An die Träger der Kindertageseinrichtungen
und Kindertagespflegepersonen des Landes
M-V über die örtlichen Träger der öffentlichen
Jugendhilfe
- gemäß Verteiler -

Nachrichtlich:

Kommunale Landesverbände M-V
Landesjugendamt
Landesamt für Gesundheit und Soziales
LIGA der freien Wohlfahrtspflege M-V
Institut Lernen und Leben e.V.
VKMK
VPK M-V
Landesverband für Kindertagespflege M-V
Kita-Landeselternrat M-V
Bildungsgewerkschaften

Ausschließlich per E-Mail

Rundbrief Nr. 1/2026 Änderungen des KiföG M-V durch das HHBegleitG 2026/2027

Information zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern durch das
Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027

Anlage: Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. M-V S. 764, 770)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. Januar 2026 sind über das **Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 verschiedene Änderungen des Kindertagesförderungsgesetzes in Kraft getreten** (siehe Anlage). Anlass hierfür war insbesondere ein Sonderbericht des Landesrechnungshofes aus dem März 2025 zur Finanzierung der Kindertagesförderung. Darin wurde festgestellt, dass Informationen, Verantwortung und finanzielle Verpflichtungen bislang unausgewogen verteilt sind.

Hausanschrift:
Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-17082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz werden diese Empfehlungen aufgegriffen und wird die Finanzierung der Kindertagesförderung auf eine transparentere und gerechtere Grundlage gestellt. Die Beitragsfreiheit für Eltern bleibt, die Finanzierung der Träger wird weiterhin verlässlich gesichert, mit dem Ziel, die Kindertagesförderung im Land verlässlich und zukunftsfest auszugestalten. Ich danke allen Beteiligten an dieser Stelle für die konstruktive Zusammenarbeit im Gesetzgebungsverfahren und vorab für Ihr Engagement in der Umsetzung der Neuregelungen.

Zur Umsetzung einzelner Regelungen erreichten das Ministerium Fragen der LIGA M-V. Diese Fragen finden Sie nachfolgend für alle Akteure der Kindertagesförderung aufbereitet und beantwortet.

Zu § 24 Abs. 1 und 2 KiföG M-V (Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung)

Nach Absatz 1 soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Einvernehmen mit dem Land und der Belegenheitsgemeinde Vereinbarungen über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen abschließen. Das Land und die Belegenheitsgemeinde sind nach Absatz 2 an den Verhandlungen zu beteiligen. Ihr Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht spätestens am Ende der Verhandlung verweigert wird oder wenn eine Teilnahme an der Verhandlung unterbleibt (Fiktion des Einvernehmens).

Im Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung werden derzeit die neuen Strukturen zur Umsetzung dieser gesetzlichen Regelung geschaffen. Sobald dieser Vorgang abgeschlossen ist, werden wir den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und nachrichtlich auch dem gesamten Verteiler des hiesigen Rundbriefes eine Information zukommen lassen und einen Verantwortlichen benennen. Bis dahin senden Sie Einladungen zu Verhandlungen bitte an die folgende E-Mailadresse: Referat 410, Bildungsministerium: Referat_410@bm.mv-regierung.de. Unterlagen übersenden Sie bitte zum jetzigen Zeitpunkt nur nach vorheriger Rücksprache.

Zu § 24 Abs. 3 und 37 KiföG M-V (Schiedsstelle)

Die Anrufungsfrist beträgt künftig drei Monate statt bislang sechs Wochen. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn alle Unterlagen vorliegen, die das Ministerium gemäß § 24a Abs. 1 S. 3 fordert.

Da die Liste der vorzulegenden Unterlagen derzeit noch nicht veröffentlicht ist, ändert sich für die Einrichtungsträger und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an der

gegenwärtigen Praxis nichts außer der Frist. Die Leistungserbringer gehen deshalb zutreffend davon aus, dass eine fehlende Bekanntgabe dem Fristbeginn nicht entgegensteht. Zudem ist die Annahme korrekt, dass bereits vor der Bekanntgabe der Liste der vorzulegenden Unterlagen durch das Ministerium eingereichte Anträge hiervon nicht berührt werden. Die Liste wird diesseits – wie bereits während des Gesetzgebungsprozesses mitgeteilt – im Jahr 2026 unter Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Leistungserbringer in einem kooperativen Prozess erarbeitet werden. Die Letztentscheidung verbleibt beim Ministerium.

Für Verhandlungsaufrufe, die trägerseitig vor Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes erfolgt sind, gilt weiterhin die Frist von sechs Wochen. Das Gesetz entfaltet keine Rückwirkung.

Zur Erprobung innovativer Konzepte kann das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium in Abweichung von § 24 Abs. 3 festlegen, dass eine vom Land bestimmte unparteiische Schiedsperson, welche die Befähigung für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst hat, im Falle des Nichtzustandekommens einer Vereinbarung nach § 24 Abs. 1 entscheidet und das entsprechende Verfahren näher ausgestaltet. Solange eine solche Schiedsperson nicht benannt worden ist, bleibt es bei der Ihnen bekannten Regelung des § 24 Abs. 3 und die Schiedsstelle entscheidet.

Zu § 24 Abs. 7 KiföG M-V (Etablierung einer Kosten- und Leistungsrechnung)

Aus Absatz 7 ergibt sich die gesetzliche Vorgabe, dass alle Träger von Kindertageseinrichtungen eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) einzuführen haben. Bereits aus dem Wortlaut der Regelung („einzurichten“) ergibt sich, dass diese Pflicht nicht bereits zum 1. Januar 2026 erfüllt sein kann, wenn Träger bisher noch kein entsprechendes Instrument anwenden. Inhaltlich verpflichtet das Gesetz die Träger, die diese Vorgabe noch nicht erfüllen, sich ernsthaft um eine zeitnahe Einrichtung dieses betriebswirtschaftlichen Instruments zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Verbesserung des Controllings zu bemühen, ohne dabei starre und unpraktikable Fristen vorzugeben. Wenn die Einrichtung im Vorfeld der nächsten regulär anstehenden Entgeltverhandlung aus zeitlichen Gründen nicht realisierbar ist, ist dies gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Angabe der Gründe darzulegen. Die Dauer der Einrichtung einer KLR variiert und hängt stark von der Größe und Struktur der Einrichtung ab. Erfahrungsgemäß benötigen kleinere Träger für die Etablierung einer KLR rund zwei bis vier Wochen. Mittlere Träger rund ein bis drei Monate und große Träger rund drei bis sechs Monate. Nach der Aufsetzung wird die Feinjustierung in der Regel sechs bis zwölf Monate dauern, da eine KLR ein lernendes System ist. Seitens unseres Hauses wird davon ausgegangen, dass die örtlichen Träger der

öffentlichen Jugendhilfe bei Vorliegen sachlicher Gründe Verständnis dafür aufbringen werden, dass die Implementierung einer KLR einen zeitlichen Vorlauf erfordert. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden im Jahr 2026 gemeinsam mit den anderen Kostenträgern (Land und Gemeinden) und Ihnen als Leistungserbringer an einer professionellen Umsetzung der neuen Verpflichtungen arbeiten.

Zu § 24a Abs. 1 KiföG M-V (Form und Inhalt der Vereinbarungen)

Die Verhandlungen sollen künftig in einer vom Ministerium festgelegten Form und unter Verwendung eines Musterkostenblattes erfolgen. Zudem strebt das Ministerium eine Digitalisierung der Entgeltverhandlungen an. Diese Formvorgaben sind bislang nicht veröffentlicht und auch eine digitale Anwendung wurde noch nicht zur Verfügung gestellt. Bis auf Weiteres können mithin Anträge in gewohnter Art und Weise gestellt werden. Im Übrigen werden die Vorgaben des Ministeriums ex nunc gelten, so dass bereits eingereichte Anträge hiervon nicht berührt werden.

Die Leistungsanbieterverbände halten es für sachgerecht, dass die vom Ministerium festzulegenden Vorgaben zur verbindlichen Verhandlungsform, zum Musterkostenblatt sowie zu den fristauslösenden Nachweispflichten erst nach Ablauf eines Monats nach ihrer jeweiligen Bekanntgabe verbindlich Anwendung finden. Auf diese Weise würde sichergestellt, dass Träger bei der Vorbereitung und Einreichung von Anträgen nicht durch kurzfristig wirksam werdende neue Anforderungen benachteiligt oder in zeitliche Verzögerungen gedrängt werden. Selbstverständlich wird es nach der Bekanntgabe der neuen Vorgaben eine Übergangszeit und vor allem keine Rückwirkung selbiger geben. Die Übergangsfrist wird zusammen mit der jeweiligen Veröffentlichung der neuen Vorgaben festgelegt und allen Beteiligten kommuniziert werden.

Vor dem Hintergrund meiner vorstehenden Ausführungen bestehen aus Sicht des Ministeriums keine Umsetzungsschwierigkeiten. Sollten sich im Rahmen der Umsetzung weitere Fragen ergeben, können Sie mich jederzeit gerne für eine Erläuterung sowie zur gemeinsamen Entwicklung praktikabler Lösungen kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Jacqueline Neumann